

Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 1 (1798)

Rubrik: Geschichte und Verhandlungen der Zürcherischen Landesversammlung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 21.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der schweizerische Republikaner.

Bierzehntes Stück.

Zürich, Freytags den 23. März 1798.

Von dem schweizerischen Republikaner erscheinen für einmal wöchentlich zwey Stücke, jedes von einem halben Bogen. Man kann sich für fünf und zwanzig Stücke mit 45 Kreuzer Zürcher-Valuta in der Buchhandlung von Orell, Füssli und Comp. abonnieren. Entferntere Orte wenden sich an das nächstgelegene Postamt.

Was die Redaktion der Zeitschrift und allfällige Beiträge zu derselben betrifft, so kann man sich deswegen an einen der unterzeichneten Herausgeber wenden, die für alle Aufsätze, welche nicht mit den Namen der Verfasser unterzeichnet seyn sollten, verantwortlich sind.

Escher im Grabenhof. Doktor Usteri.

Geschichte und Verhandlungen der Zürcherischen Landesversammlung.

Sitzung, vom 17. März.

Verschiedene weitere Punkte, die Organisation der Zürcherischen Garnisonstruppen betreffend, wurden dem Gutachten der hiezu niedergesetzten Commission gemäß, folgendermaßen abgeschlossen.

Die Stelle eines Regiments-Chirurgus wurde dem B. Reichardt von Rüschweil übertragen, der dieselbe nach Verfluß von 4. Wochen an einen andern von den mit den Truppen hhergekommenen Wundärzten überlassen wird. Bataillons-Wundärzte werden nicht angeordnet, dagegen jeder Compagnie ein Wundarzt zugegeben, und der Sold für dieselben auf 30 f. an Geld, nebst einer Portion Brod, Fleisch und Wein gesetzt.

Der Artillerie wird ein Oberoffizier mit Oberleutnantsgage zugegeben, der von der Mannschaft selbst erwählt werden kann. Dem hier befindlichen ziemlich beträchtlichen Corps von Dragonern, soll, weil es ihm an hinreichender Geschäften fehlt, angezeigt werden, daß wer Lust habe nach Haus zu kehren, solches thun möge, und einen ehrenvollen Abschied von Seiten der Landesversammlung erhalten werde. Unterdeß soll den Dragonern für ihren und des Pferdes Unterhalt ein täglicher Sold von 3 Gulden zukommen.

Der als Tambourmajor angestellte B. Mettler von Stäfa ist auf 14 Tage in dieser Stelle bestätigt.

Betreffend die Artillerie in den Stadt-Zeughäusern und das darüber in der Küssnachter-Vereinigungsäste Enthalte, soll die zu Organisirung der Truppen niedergesetzte Militair-Commission, beförderlich einen Vorrathschlag absaffen.

Rücksichtlich auf die Justizpflege, besonders auf der Landschaft, deren gestörte Ordnung wieder herzustellen dringendes Bedürfniß ist, ward bis zu Einführung der neuen provisorischen Regierung beschlossen: es sollen zwar die Gerichtshöfe in den verschiedenen Bezirken der Landschaft, rücksichtlich auf die Zahl der dabey angestellten Personen in der ihnen unlängst gegebenen Form verbleiben; aber die Richterstellen, nach dem gänzlich freyen, ungezwungenen Willen der Gemeinden durch Wahlmänner die zu diesem Ende werden erwählt werden, entweder neu besetzt, oder die dermaligen Richter bestätigt und durch diese nach dem Zutrauen des Volks besetzten Gerichtshöfe alles was in das Amt des Civil- und Criminalrichters einläuft, in erster Instanz behandelt und entschieden werden. Diese Verordnung mit ihrem näheren Detail soll durch eine besonders gedruckte Publication zur Kenntniß des Volks und ungesäumt aller Orten in Ausübung gebracht werden.

Nach angehörtem Commissions-Gutachten, betreffend die von 56 Stadtbürgern angegebne Vorstellungsschrift wegen der Wahlart der Stadtdeputirten, wurde gefunden, es könne über diesen Gegenstand, in Gegenwart der Repräsentanten der Stadtbürgerschaft, nichts beschlossen werden, und nach ihrem Abtritt erkannt: 1) Daf nach den Gesetzen von Freyheit und Gleichheit, den Petitionärs

entsprochen werden müsse, und mithin neue Wahlen vorgenommen werden sollen.

2) Dass bey diesen neuen Wahlen, die von der ehvorigen provisorischen Regierung der Landschaft gegebne gedruckte Anleitung, wie die Wahlmänner und aus denselben die Repräsentanten erwählt werden sollen — zur Grundlage anzunehmen sey.

3) Werden indeß bis zu Vollendung der neuen Wahlen, die bisherigen Repräsentanten der Stadt ersucht, den Sitzungen beizuwohnen und Anteil an den Berathungen zu nehmen.

Da bereits schon der B. Escher Staatschreiber, und der B. Hirzel gewesener Rathssubstitut provisorisch als Canzleybeamte bestätigt worden, so ward nun beym gefügt, dass die beyden Canzleyen, die Stadt- und Unterschreiber-Canzley wie bis dahin fortdauren sollen, so jedoch dass beyden ein Substitut von der Landschaft zugegeben werde, und dass jedem Landbürger, der Lust und Fähigkeiten hat, sich in Canzleygeschäften zu üben, freyer Zutritt in beyde gestattet werden soll.

Als Abwark bey der Landesversammlung ward der ehvorige Stadtbediente B. Zureich angenommen.

Als Nationalfarben sollen die einstweilen angenommenen roth, schwarz und orange — geltend bleiben, und vom Rathhaus sowohl als der Münsterkirche, zwey Fahnen mit diesen Farben, als Zeichen der Freyheit und Vereinigung ausgehängt; keine andere Cocarde als diese dreyfarbige getragen werden, und die bisher weis und blauen Mäntel der Couriere einstweilen einfärbig seyn.

Sitzung, vom 19. Merz.

Die vor einigen Tagen an franzöfische Behörden abgesandten Gesandten (die B. Escher, Egg, Nüs und Luthold) schreiben aus Basel, und geben von ihren bisherigen Verrichtungen und Unterredungen mit dem franz. Minister Mengaud und dem B. Ochs, Nachricht; sie reisen nun mit, von dem B. Mengaud erhaltenen Empfehlungen zu den Generalen Brune und Schauenburg; sie übersenden die von dem Canton Basel angenommne verbesserte Constitution der einen und untheilbaren Schweizerrepublik, und empfehlen dieselbe zu genauer Prüfung.

Ein Schreiben der Nationalversammlung zu Basel meldet, dass sie die neue Constitution einmuthig angenommen habe; ein anderes der provisorischen Regierung

in Solothurn meldet eben diese Annahme von ihrem Canton, und lädt Zürich ein, den gleichen Schritt zu thun.

Der einmuthige Wille der Versammlung gieng nun dahin, dass diese neue Constitution sorgfältig und ernstlich geprüft werde; es soll dieselbe sogleich gedruckt und sowohl unter die Mitglieder der Versammlung als im Land überhaupt ausgetheilt werden, und eben so die Briefe über diesen Gegenstand von Basel, Solothurn u. s. w. Eine besondere Commission (die aus den B. Escher alt-Sekeln., Hünig, Huber, Wyss, Pfenninger, Peter, Rutschman und Landis besteht, und der als Beysitzer, noch aus jedem der 20 Quartiere des Landes ein Mitglied dieser Versammlung zugeordnet wird) ist die genauere Prüfung und Vorberathung dieser Constitution aufgetragen; es soll dieselbe alle Hauptsätze dieses Verfassungsentwurfes bestimmt und klar ausscheiden und kurze deutliche Bemerkungen beifügen; auch einen Entwurf zu einem Eröffnungsschreiben an alle eidgenössischen Stände verfassen.

Auf den erneuerten Antrag des B. Billeter, dass allgemeine Presfreyheit erklärt werden möchte, ward beschlossen: es soll jeder ungehindert mit seines Namens Unterschrift dem Druck übergeben dürfen, was er wolle; jedoch sollen aus der Mitte der Landesversammlung vier Glieder ernannt werden, die alles was durch den Druck bekannt gemacht wird, erst durchsehen, um allenfalls Schriften, die gegen die gute Ordnung streiten, zu unterdrücken.

* Bürger Billeter zeigte an: Es lauft der Bericht ein, dass sowohl Personen, als Effekten aus der Stadt sich entfernen, oder weggebracht werden wollen, und dass ähnliches auf dem Land zu besorgen stehe; desgleichen, dass Gesellschaften in der Stadt sich bilden, welche auf die Vertheilung der Kunstuäter arbeiten. Beydes erfordere schleunige Verfügung, und besonders in Absicht auf den letztern Punkt sey unumgänglich nothwendig, dass alle öffentlichen Güter, mit Ausnahme der Artillerie, unvertheilt bleiben, bis durch das Gesez das Weitere darüber statuirt wird. — In Rücksicht auf den ersten Punkt ward folgender, durch den Druck bekannt zu machender Schluss gefasst.

„Mit Gedauern hat die Landes-Versammlung die Anzeige erhalten, dass mehrere Personen im Begriff stehen, sich mit ihren Effekten aus der Stadt zu flüchten, und dass

auf dem Land das Gleiche befürchtet werden müsse. Neberzeugt, daß dieses große Unordnungen nach sich ziehen und neue Bewegungen unter dem Volke erwecken würde, sand sich die Landes-Versammlung veranlast, ihre bestimmte Befehle dahin öffentlich bekannt zu machen: "

„Dass für einmal kein Stadt- oder Landbürger sich entfernen möge, er habe dann einer besondern Commission, welche von dieser Behörde hierzu verordnet werden wird, die Gründe, die ihn hierzu vermögen, angezeigt, und von derselben allfällige Bewilligung zu seiner Abreise erhalten.“

„Dass demnach alle Effekten und Mobilien, ohne Ausnahme, in dem Land verbleiben, und auf keine Weise, und unter keinem Vorwand aus demselben weggezogen werden sollen.“

„Hoffentlich wird diese Verordnung niemandem auffallend vorkommen, sondern maniglich einsehen, daß es in Zeiten, wie die gegenwärtigen, für jedermann Pflicht sey, mit ruhigem Zutrauen gegen die göttliche Vorsehung den Gang der Ereignisse abzuwarten, und sich von den übrigen Stadt- und Landbewohnern in den dermaligen kritischen Umständen nicht zu trennen.“

„Wer aber wider Erwarten sich gegen diese Verordnung versöhnen würde, auf den würde ohne anders Verantwortlichkeit und nachdrückliche Strafe warten.“

Geben Montags den 19. März 1798.

Aus Auftrag der Landes-Versammlung.
Das Sekretariat.

In Bezug auf beabsichtigte Vertheilung von Kunstgütern, ward beschlossen, der diesen Nachmittag zu Eröffnung ihrer Wahlmänner auf den Zünften versammelten Bürgerschaft die Erklärung bekannt zu machen: daß die Landesversammlung an diejenigen öffentlichen Fonds, welche als eigentliche Gemeinde-Gesellschaftsgüter der Stadt anzusehen sind, zu keiner Zeit Hand zu legen gesünnet sey, sondern jede Verfügung über deren endliche Bestimmung, den Communen, welchen sie angehören, gänzlich überlassen werde; daß aber für die allgemeine Beruhigung erforderlich sey, daß alle dergleichen Verfügungen so lange aufgeschoben werden, bis eine ruhigere Lage der Dinge vorhanden ist, mithin einsweilen alle und jede öffentlichen Fonds in ihrem jetzigen Zustande gelassen werden.

Die beyden Bürger, Nutschmann und Keller, von denen der erstere in die Herrschaft Eglisau, und der letztere in die Herrschaft Regensberg abgeordnet worden war, um über die Nachrichten wegen Verlegung des streich. Truppen in die Nähe des Rheins Erkundigung einzuziehen, geben Nachricht von ihren Verrichtungen; aus ihrem Bericht schien sich zu ergeben, daß, nach aller Wahrscheinlichkeit, die Militairanstalten an den Grenzen von besondern zufälligen Ursachen herrühren, und daß die Eidgenossenschaft und der hiesige Stand diesfalls unbesorgt seyn können.

Ummaßgeblicher Vorschlag zur Eintheilung der Schweiz in Departemente.

Ohne mich an irgend eine Rangordnung zu binden, fange ich im Mittelpunkt an, und fahre dann aufs Gerathewohl fort — Die Bevölkerung ist nur ungefähr berechnet —

I. Departement der Reuss — Hauptort Luzern.

| | |
|-------------|--|
| Luzern | 100000. |
| Uri | 13000. (ohne Livinen.) |
| Schweiz | 30000. NB. allenfalls könnte die March |
| Unterwalden | 17000. ganz oder zum Theil zum IXten |
| Zug | 13000. Departement geschlagen werden. |
| Frey-Aemter | 20000. |

Sa. 193000.

II. Departement des Tessin — Laius, Bellinz?

| | |
|-----------------------------|--|
| Laius | 40000. |
| Luggarus | 30000. |
| Mendris | 15000. Auch wenn Mendris wegfällt, |
| Maynthal | 24000. ist der Unterschied nicht groß. |
| Bellinz, Rivier und Vollenz | 33000. |
| Livinen | 12000. |

154000.

III. Departement der Rhone — Sitten.

| | |
|--------|--------|
| Wallis | 90000. |
|--------|--------|

IV. Departement der Orbe — Lausanne.

| | |
|-----------------------------|---------|
| Das welsche Berggebiet | 130000. |
| Das welsche Fryburgergebiet | 50000. |
| Granson, Escheriz ic. | 20000. |

200000.

V. Departement der Aare — Bern.

| | |
|--|---------|
| Das deutsche Berngebiet, dieseits der Zihl und Aare | |
| bis an die Wigern | 165000. |
| Das deutsche Fryburgergebiet | 20000. |
| Murten und Schwarzenburg | 20000. |
| Solothurn dieseits der Aare | 15000. |
| | 220000. |

VI. Departement der Ergez.

| | |
|---|---------------------------------------|
| Basel | 37000. |
| Solothurn jenseits der Aare | 30000. Allenfalls noch das Friththal? |
| Das Berngebiet jen- seits der Zihl, Aare und Wigern | 105000. |
| | 172000. |

VII. Departement der Löß — Zürich.

| | |
|-------------|---------|
| Zürich | 170000. |
| Schafhausen | 30000. |
| Baden | 20000. |
| | 220000. |

VIII. Depart. der Thur — St. Gallen, Wyl?

| | |
|---|---------|
| Thurgäu | 70000. |
| St. Gallen mit Toggen- burg u. Stadt St. Gall. | 100000. |
| | 170000. |

IX. Depart. der Linth — Glarus, Sargans?

| | |
|----------------------|---------|
| Glarus | 20000. |
| Appenzell | 50000. |
| Rheintal | 15000. |
| Sargans | 12000. |
| Uznach und Gaster | 12000. |
| Werdenberg, Sax ic.? | |
| | 109000. |

X. Departement des Rheins — Chur.

| | |
|---------|---------|
| Gündten | 150000. |
|---------|---------|

XI. Departement der Adda — Sondrio.

| | |
|---------------------------|---------|
| Geltlin, Cleven und Worms | 100000. |
|---------------------------|---------|

L a n d s c h a f t S a r g a n s.

(Fortsetzung.)

Unterm 23. Februar fertigten hierauf die Bürgerschaften und Gemeinden an die das Sarganserland beherrschenden acht alten Orte folgendes Memorial aus.

„Euer Gnaden und Herrlichkeiten haben, gemäß dem Antrieb Ihres allzeit väterlichen Herzens, uns von selbst aufgefordert, unsre Wünsche und Stimmung, wegen einer allfällig erwünschten neuen Constitution, und besser zu treffenden Einrichtungen, an den Tag zu legen.“

„Wir gestehen aufrichtig, daß wir ohne diesen hochobrigkeitlichen Wink uns gewiß nicht so leicht hätten einfallen lassen, Euer Gnaden und Herrlichkeiten mit eigenmächtigen Zumuthungen zur Last zu fallen, noch vielweniger unordentliche Beispiele nachzuahmen; denn wir lieben Ordnung, Stille, Ruhe und Einigkeit. Aber ist, da Hochselbe uns über die Erwartung entgekommen, würden wir ebenfalls besorgen, uns gegen Euer Gnaden und Herrlichkeiten sowohl, als gegen unsre Nachkommen, verantwortlich zu machen, wenn wir Hochdero väterlichen Wink nicht schleunig benützen.“

„Weit entfernt, wie wir sind, jene ehrwürdigen Bande, die uns bisher mit den acht alten Orten, als unsren Oberherren, verknüpften, gewaltthätig zu zerreißen, wären wir vielmehr gesinnt, dieselben dauerhafter und enger zu knüpfen. Zu dem Ende legen wir Euer Gnaden und Herrlichkeiten folgende Betrachtungen in geziemender Bescheidenheit ans Herz.“

„Stellen Sie sich in uns ein Volk vor, das, gleich allen andern Völkern, mit dem Geiste der Zeit fortgeschritten, und nun einmal der Vormundschaft und Minderjährigkeit entwachsen, im Begriffe ist, in die Rechte des selbstständigen Alters einzutreten. Freylich, so lang ein Kind unter dem Vogt oder Vormund ist, hat es keinen eigenen freyen Willen, und muß sich leidend den Befehlen eines andern fügen; dies ist eine weise Einrichtung der Natur: sobald es aber bey reisern Jahren der Vormundschaft entlassen wird, tritt es sogleich in die natürlichen Menschenrechte ein, und hat Sitz und Stimme in der Haushaltung.“

(Der Beschluß folgt.)